

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33

Düsseldorf, Samstag, den 15. August

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 33.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 19. August 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrechtverleihungen 221; Schweinezählung 221; Rehrordnung für Schornsteinfeger 222; Vertrauensärzte 222;
Benutzung des Schlachthofes in Wesel 222, 223; Wegeeinziehung 223; Straßenbenennungen 223.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

530. Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen beabsichtigt, vom Kraftwerk Grimmersdorf der Niederrheinischen Braunkohlenwerke Akt.-Ges. in Rheydt nach dem Erstwerk bei Grevenbroich eine 100 000-Volt-Doppelleitung herzustellen. Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, Seite 1451) wird zugunsten der genannten Gesellschaft für die Herstellung dieser Anlage die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung. Sie erstreckt sich im übrigen nur auf den Bau der Leitung selbst, nicht aber auf Kraftwerke oder auf solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 3. August 1936.

Z. 8402/36.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

531. Der Stadtgemeinde Krefeld-Merdingen wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau einer Verkehrsstraße von der Glockenspitze bis zur Essener Straße erforderliche Grundeigentum im Stadtteil Krefeld im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses

Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.
Z. 8526/36.

Berlin, 4. August 1936.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

(L. S.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

532. Bekanntmachung,
betr. Schweinezählung am 4. September 1936.

Auf Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft findet — gemäß Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) nebst späteren Erweiterungen — am 4. September 1936 im ganzen Reich eine Schweinezählung statt. Gleichzeitig sind die in den Monaten Juni, Juli und August 1936 geborenen Kälber und die nicht beschauten Hauschlachtungen an Kälbern, Schafen und Ziegen in diesen Monaten festzustellen.

Mit der Durchführung der Zählung ist das Statistische Reichsamt beauftragt worden.

Die Zählung dient lediglich volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. Die Einzelangaben unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen insbesondere für Zwecke der Steuerveranlagung nicht verwandt werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. wird derjenige nach § 4 der Bundesratsverordnung bestraft, der vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für „dem Staate verfallen“ erklärt werden.
L. I. 1962.

Düsseldorf, 7. August 1936.

Der Regierungspräsident.

533. Die Rehrordnung für das Schornsteinfegerwesen vom 13. September 1935 (Regierungsamtsblatt 1935, S. 348/350) bezüglich der Arbeitsdienstlager wird wie folgt ergänzt:

§ 1.

1. Es ist erforderlich, daß die Reinigung der eisernen Schornsteinrohre in den beweglichen Unterkünten des Reichsarbeitsdienstes während der Heizperiode sechsmal erfolgt, und zwar von Mitte November bis Mitte April regelmäßig alle vier Wochen. Diese Rehrtermine gelten während der Heizperiode auch für alle sonstigen in den Gebäuden des Lagers vorhandenen Schornsteine, an die Feuerstellen angeschlossen sind.

2. Die Rehrtage in jedem Monat sind mit dem Abteilungsleiter vorher zu vereinbaren.

§ 2.

Für die Reinigungsstermine der massiven Schornsteine in den Sommermonaten gilt die jeweils zuständige von der höheren Verwaltungsbehörde erlassene Rehrordnung.

Die Gebührenordnung über das Reinigen der Schornsteine vom 13. September 1935 (Regierungsamtsblatt 1935, S. 348/350) wird bezüglich der Arbeitsdienstlager wie folgt ergänzt:

§ 1.

Für die in den Unterkünten des Reichsarbeitsdienstes jedesmal stattfindende Reinigung eines Schornsteinrohres aus Eisenblech nebst Haube, an das ein gewöhnlicher Ofen angeschlossen ist, wird, ohne Rücksicht auf die Länge des Rohres, eine Pauschalgebühr von 0,25 RM. erhoben.

§ 2.

Für alle übrigen Schornsteine (massive und solche in nicht genormten Baracken) eines Lagers des Reichsarbeitsdienstes gelten die Sätze der jeweils zuständigen Rehrgebührenordnung ohne jeden Zuschlag.

§ 3.

Ist das Arbeitsdienstlager mehr als 2 km vom Ort des Bezirksschornsteinfegermeisters entfernt, so ist ihm ein Wegegeld von 0,10 RM. für jeden Kilometer des mehr als 2 km betragenden Hin- und Rückweges zu vergüten. Die Berechnung der Wegestrecke beginnt beim Wohnhaus des Bezirksschornsteinfegermeisters und endet am Lager-

G. 64/1.

Düsseldorf, 4. August 1936.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

534. Bekanntmachung.

Gemäß § 1686 RVD. sind die nachstehend aufgeführten Ärzte als Vertrauensärzte für das Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf die Dauer von vier Jahren gewählt worden:

1. Dr. med. Pipo in Wuppertal-Barmen, Freiligrathstraße 39,
2. Dr. med. Herbert Hoffmann in Wuppertal-Kronenberg, Hauptstr. 27,
3. Dr. med. Rudolf Bierzig in Wuppertal-Elberfeld, Hermann-Göring-Str. 40,
4. Medizinalrat Dr. Fürth in Düsseldorf.

Düsseldorf, 5. August 1936.

Z. 262.

Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Polizeiverordnung über die

Benutzung der Schlachthofanlagen der Stadt Wesel.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Wesel folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Zutritt.

1. Der Aufenthalt auf dem Schlachthof ist nur solchen Personen gestattet, die dort dienstlich oder geschäftlich zu tun haben. Kindern unter 14 Jahren — ohne Begleitung Erwachsener — ist der Aufenthalt auf dem Schlachthof und in den Schlachthallen verboten.

2. Der Aufenthalt in den Schlachthallen ist nur solchen Personen gestattet, die an den Schlachtungen unmittelbar beteiligt sind.

3. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 2.

Verkehr auf dem Schlachthof und im Kühlraum.

1. Auf dem Schlachthof darf nur im Schrittempo gefahren werden.

2. Die Eingänge zu den Hallen sind stets frei zu halten.

3. Es ist untersagt mit Fahrzeugen in die Gebäude zu fahren.

4. Bespannte Fuhrwerke dürfen nur zur sofortigen Auf- oder Entladung auf dem Schlachthof unter ausreichender Sicherung stehenbleiben, sonst sind die Fuhrwerke an den dazu bestimmten Plätzen aufzustellen und die Pferde in den Ausspannställen sicher anzubinden.

5. Das Reinigen von Wagen und Zubehör darf nur auf dem dafür bestimmten Platz erfolgen.

6. Im Kühlhaus ist das Fahren mit Handwagen oder Karren verboten; die für den Verkehr bestimmten Gänge müssen freigehalten werden.

§ 3. Hunde.

Es ist verboten, Hunde in den Schlachthof mitzubringen. Ausgenommen sind zur Schlachtung bestimmte Hunde.

§ 4. Sicherung der Schlachttiere.

1. Bei der Beförderung von Großvieh (insbesondere Weidevieh) sind Vorkehrungen dahin zu treffen, daß es keinen Schaden anrichten kann.

Störrische oder bössartige Tiere müssen unter den notwendigen Vorsichtsmaßregeln (Blenden und Sprungseil) von mindestens zwei Männern zur Schlachtstelle geführt werden. Kälber und lahme Schweine dürfen zu den Schlachthallen nur mit Wagen befördert werden.

2. Es ist verboten:

a) Vieh in den Hallen oder auf den Straßen des Schlachthofes frei umherlaufen oder stehenzulassen.

b) Vieh, für das nicht alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung bereits getroffen sind, in die Schlachthallen einzuführen.

§ 5. Schlachten der Tiere.

1. Schlachtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis nur in den von der Schlachthofverwaltung bekanntgegebenen Schlachtzeiten vorgenommen werden.

2. Das Schlachten hat ausschließlich in den für die betreffenden Viehgattungen bestimmten Schlachthallen zu geschehen.

3. Die Schlachtplätze sind nach Anweisung einzunehmen. Rinder und Pferde sind sofort nach dem Einbringen in die Hallen mit den vorhandenen Ketten an den im Boden befindlichen Ringen zu befestigen.

4. Die Betäubung darf nur durch die dafür bestimmten Personen geschehen.

5. Die Tiere müssen schnell und sicher getötet und alsdann ohne Unterbrechung vollständig ausgeschlachtet werden.

6. Mit dem Abhäuten, Abbrühen und weiteren Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn keine Bewegung oder Zuckung des getöteten Tieres mehr wahrgenommen wird.

§ 6. Verschiedene Verbote.

Auf dem Schlachthof ist verboten:

a) jede Störung der Ordnung, insbesondere Lärmen, Pfeifen, Singen, Behinderung von Personen bei Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau;

b) jede Verunreinigung, die nicht durch das Schlachten selbst verursacht wird;

c) der Genuß geistiger Getränke in den Schlacht- und Arbeitsräumen;

d) die eigenmächtige Handhabung der Lüftungsvorrichtungen und das unbefugte Bedienen der Schaltervorrichtungen der elektrischen Anlagen.

§ 7. Zuwiderhandlungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und nach Ablauf von 30 Jahren außer Kraft. Sch.

Wesel, 1. August 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

536.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Fußweg, beginnend an der Emmericher Straße neben dem Hause Nr. 16 und einmündend in den öffentlichen Fußweg, der eine Verbindung zwischen der Emmericher Straße entlang der Gartengrenze des Gärtners Arns und der Sonderwyker Straße zwischen Haus Nr. 25 und Haus Nr. 27 herstellt, soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Einwendungen gegen die Wegeeinziehung bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde einzubringen sind.

Elten, 8. August 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

537.

Bekanntmachung.

Die nachstehend bezeichneten Straßen in der Gemeinde Bracht (Niederrhein) werden wie folgt umbenannt:

1. Die Marktstraße in

Adolf-Hitler-Straße.

2. Die am Ausgang der Königstraße links nach Heidhausen abzweigende Straße einschl. deren Abzweigung Heidener Weg in

Hermann-Göring-Straße.

3. Die Straße nach Kaldenkirchen, beginnend am Ausgang der Königstraße und endigend vor der Wirtschaft Erins in Hülft, in

Horst-Wessel-Straße.

4. Die Ringstraße (den Wall) auf der Strecke vom Eingang zur Königstraße, die Stiegstraße überquerend bis zur Einmündung in die Hermann-Göring-Straße, in

Hindenburgwall.

Bracht (Niederrhein), 6. August 1936.

534/08.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Section of faint, illegible text near the bottom of the page.

Faint text at the very bottom of the page, possibly a footer or a separate line of text.

Faint, illegible text on the right side of the page, possibly bleed-through.

Section of faint, illegible text on the right side of the page.

Section of faint, illegible text on the right side of the page.

Section of faint, illegible text on the right side of the page.

Faint text at the bottom right of the page.